

## **VEREINSSATZUNG**

### **des Turn- und Sportvereins Holzerath e. V.**



#### **§1**

#### **Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 04. Dezember 1968 in Holzerath gegründete Verein führt den Namen „TuS Holzerath e. V.“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e. V., im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein TuS Holzerath e. V. hat den Sitz in Holzerath. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigt Zwecke“ der Abgabeordnung.
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch die Anschaffung und Wartung von Sportgeräten.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
7. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragssteller mit.
3. Die Mitgliedert erkennen als für sich verbindlich die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

## **§ 3**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig. Der Austritt von Kindern und Jugendlichen kann nur mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten erfolgen.

## **§ 4**

### **Beiträge**

1. Der Mitgliederbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Begriff Beiträge beinhaltet alle mitgliedschaftlichen Pflichten zur Förderung des Vereinszwecks; die Pflicht zur Entrichtung von Geldleistungen und die Pflicht zur Übernahme von Diensten.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

## **§ 5**

### **Straf- und Ordnungsmaßnahmen**

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand, aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
  - a. Verein schädigendem Verhalten
  - b. Grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung
  - c. Nichtzahlung von Beiträgen trotz mehrmaliger Mahnung.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängen werden:
  - a. Verweis
  - b. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

## **§ 6**

### **Rechtmittel**

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand, ausgenommen den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstandes berührt sind.

## **§ 7**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichung in dem lokalen Presseorgan „Amtsblatt“. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a. Der Vorstand beschließt
  - b. Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne die Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegeben gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
7. Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung soll insbesondere nachfolgende Punkte enthalten:
  - Entgegennahme der Jahresbericht
  - Entlassung des Vorstandes
  - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge und Umlagen
  - Wahl des Vorstandes
  - Satzungsänderungen und Ordnungen
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Ehrungen

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 6 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand des Vereines eingegangen sind.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, der sich aus vier gleichberechtigten Personen zusammensetzt, die die anfallenden Aufgaben intern aufteilen, und dem Gesamtvorstand, nämlich dem

geschäftsführenden Vorstand und den Abteilungsleitern. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden, insbesondere die durch schnelle Beschlüsse erforderlichen Arbeiten. Seine Beschlüsse bedürfen der späteren Zustimmung des Gesamtvorstandes, dem über alle Vorgänge Bericht zu erstatten ist. Für alle anderen Aufgaben, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb ergeben, ist der Gesamtvorstand zuständig.

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Der geschäftsführende Vorstand beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 10**

### **Gesetzliche Vertretung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Dessen Mitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleine Vertretungsberechtigt.

## **§ 11**

### **Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.
2. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge und die Kontrolle hierrüber obliegen dem Vorstand.
3. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlung gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 12**

### **Ausschlüsse**

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Der Ausschuss unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

## **§ 13**

### **Protokollierung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Abteilungsversammlungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 14**

### **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereines wird in jedem Jahr durch zwei, von der Mitgliederversammlung des Vereines auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereines**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a. Der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b. Von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Holzerath, mit der Maßgabe, diese Vermögen gewinnbringend 10 Jahre zu verwalten und für eine

eventuelle Neugründung des Vereines zur Verfügung zu halten. Danach kann die Gemeinde das Vermögen ausschließlich zur Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit verwendet (§1).

Holzerath, 18.05.2022

Der geschäftsführende Vorstand